

# **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Mittelholstein (Entschädigungssatzung)**



Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 112) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 302), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein vom 17.06.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Mittelholstein erlassen:

## **§ 1**

### **Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 4 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 30% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und deren/dessen Stellvertretung werden Reisekosten nach § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz erstattet.

## **§ 2**

### **Amtsdirektorin oder Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die 1. stellvertretende Amtsdirektorin oder der 1. stellvertretende Amtsdirektor erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe von 30 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

(3) Der 2. stellvertretenden Amtsdirektorin oder dem 2. stellvertretenden Amtsdirektor wird bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhen von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Amtsausschusses**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe des § 12 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 4**

#### **Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe des § 12 der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 5**

#### **Sonstige Entschädigungen**

(1) Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.

(2) Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 12,00 € festgelegt.

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes mit Ausnahme der Amtsvorsteherin bzw. des Amtsvorstehers bzw. im Verhinderungsfall seinen Stellvertretenden sind Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

### **§ 6**

#### **Amtswehrführung**

(1) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(2) Die Stellvertretungen der Amtswehrführung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§ 7**

### **Sonstige Entschädigungen Feuerwehr**

(1) Die Amtswehrführung sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 15,00 € monatlich.

(2) Die Amtswehrführung, die Stellvertretungen sowie die Brandschutzaufklärungsbeauftragten erhalten für dienstlich bedingte Anlässe gegen entsprechenden Nachweis eine Reisekostenerstattung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Den Brandschutzaufklärungsbeauftragten auf Amtsebene wird eine Entschädigung für ihre Tätigkeit in Höhe von 40,00 € monatlich gewährt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Mittelholstein tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Mittelholstein vom 22.06.2012 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Amt Mittelholstein vom 14.11.2013 außer Kraft.

Hohenwestedt, 14.07.2021

gez. (L.S)

Stefan Landt  
(Amtdirektor)